

Merk- und Informationsblatt zum Fernbleiben vom Unterricht (Entschuldigungspflicht)

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung (SBVO) Baden-Württemberg:

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

- Ein planbares Fehlen (z.B. Familienfest, religiöse Feste) muss im Voraus vom Klassenlehrer oder der Schulleitung genehmigt werden. Bitte Beurlaubung im Voraus beantragen!
- Bei nicht vorhersehbarem Fehlen (z.B. Krankheit, familiärer Notfall)
 - ✓ muss bis spätestens am zweiten Tag eine Meldung an die Schule erfolgen (E- Mail, schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift, ggf. ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung), unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag wieder die Schule besucht oder nicht.
 - ✓ muss im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule eine zusätzliche schriftliche Entschuldigung nur noch dann nachgereicht werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund (z.B. sich häufende Fehlzeiten, Fehlen an Tagen mit Leistungsfeststellungen etc.) besteht und eine entsprechende Aufforderung durch die Schule erfolgt (§ 2 Absatz 1 SBVO).
Die Zuständigkeit für diese Aufforderung ist nicht an die Schulleitung gebunden und kann deshalb z.B. auch durch Klassen- oder Fachlehrkräfte ausgesprochen werden.
Nach der Aufforderung ist die schriftliche Mitteilung „unverzüglich“ nachzureichen.
 - ✓ werden Fehltage als unentschuldigt gewertet und versäumte Leistungen (z.B. Klassenarbeit, Sportnoten, Präsentationen) mit „ungenügend“ gewertet, wenn die Verhinderung (Zweitagesfrist!) zu spät oder gar nicht eingeht bzw. der Aufforderung eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen nicht nachgekommen wird.
- Eine Attestpflicht kann bei begründeten Zweifeln an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen schriftlich vom Schulleiter ausgesprochen werden.
Die Attestpflicht kann für eine bestimmte Dauer, längstens bis zum Schuljahresende ausgesprochen werden.

Diese Regelungen finden Sie visualisiert auf der Rückseite dieses Schreibens.

- Eine schriftliche Entschuldigung muss laut Schulbesuchsverordnung folgendes beinhalten:
 - ✓ Name und Klasse des Schülers/ der Schülerin
 - ✓ Grund des Fehlens
 - ✓ voraussichtliche Dauer des Fernbleibens vom Unterricht
- Für Prüfungskandidaten (Klassen 9 und 10) gelten gesonderte Bedingungen für die Entschuldigungspflicht.

Entschuldigungsregelungen an der Favoriteschule GWRS Kuppenheim:

am Krankheitstag



E-Mail bitte bis spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn
an die Klassenlehrkraft
sowie ggf. die Lehrkraft, die zuerst unterrichtet
(Beispiel: Vorname. Nachname@favoriteschule.de)
vgl. auch E-Mailliste des Kollegiums auf der Homepage:
<https://www.favoriteschule.de/dienstmailliste-unseres-kollegiums/>

auf Verlangen:



Entschuldigung in Papierform mit Elternunterschrift
ist nach Aufforderung durch eine Lehrkraft
„unverzüglich“ nachzureichen

bei Erkrankungen über 10 Unterrichtstagen:

Klassenlehrkraft kann vom Entschuldigungspflichtigen*
die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

*Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen sind von diesem zu tragen

Bei unentschuldigtem Fehlen gilt:

- die Fehltage werden als unentschuldigd gezählt
(Eintrag ins Zeugnis möglich – Ausnahme: Abschlusszeugnisse;
Bußgeld möglich)
- Leistungsbewertungen (Tests, Klassenarbeiten, Präsentationen, Sportnoten ...) im
Fehlzeitraum werden mit der **Note 6** bewertet.
Dies gilt auch dann, wenn eine Entschuldigung nicht fristgerecht eingereicht wird!